



Informationen zur erhöhten steuerlichen Absetzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen

Zweckbestimmung

Als untere Denkmalschutzbehörde sind wir für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß §§ 7i, 10 f, 11 b EStG über erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei Baudenkmalen zuständig, die Ihnen helfen soll, Ihr Baudenkmal zu erhalten. Die Bescheinigung ist zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt bestimmt und ist Grundvoraussetzung für die entsprechende Steuervergünstigung. Die Vergünstigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn Sie die Hinweise in diesem Merkblatt beachten und die jeweilig betroffenen Bauabschnitte abgeschlossen sind.

Sachliche Voraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Abs. 2 (Einzelobjekt) oder § 3 Abs. 3 (Gruppe baulicher Anlagen) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes betreffen.
- Da bauliche Maßnahmen an einem Baudenkmal grundsätzlich genehmigungspflichtig sind, ist vorab ein entsprechender Antrag bei uns zu stellen.
- Sämtliche Maßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde anhand einer ausführlichen Beschreibung der zu erwartenden Arbeiten in allen Einzelheiten abzustimmen und entsprechend dieser Abstimmung auszuführen. Bei eventuellen Abweichungen ist in jedem Falle eine erneute Abstimmung erforderlich.
- Nach Abschluss der Maßnahme wird ggf. durch eine Besichtigung geprüft, ob die Arbeiten entsprechend der Abstimmung ausgeführt wurden.

Antragsverfahren

Für die Ausstellung der Bescheinigung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antragsformular (bei Bedarf anfordern)
- Die vollständigen Originalrechnungen, welche die Maßnahme betreffen, nach Firmen geordnet und laufend durchnummeriert (werden nach Prüfung zurückgegeben).

Besondere Hinweise

Die Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

Die nachfolgenden Aufwendungen stellen keine Herstellungskosten dar und werden daher im Rahmen der Vergünstigungen nicht berücksichtigt (keine abschließende Aufzählung):

- Kaufpreis für das Baudenkmal und Grundstück einschließlich der Nebenkosten (z. B. Notargebühren für die Eintragung in das Grundbuch).
- Finanzierungskosten
- Kanalanschlussgebühren und Beiträge für sonstige Anlagen außerhalb des Grundstücks (z. B. Stromanschluss, Gas, Wasser, Abwasser).
- Ausbaurkosten, die über den angemessenen Standard hinausgehen, es sei denn, sie gehören zur historischen Ausstattung des Baudenkmales.
- Kosten für bewegliche Einrichtungsgegenstände, z. B. Möbel, aber auch Lampen, Lichtleisten etc.
- Kosten für Außen- und Gartenanlagen, soweit sie nicht eine Einheit mit dem Baudenkmal bilden.
- Der Wert der eigenen Arbeitsleistung.

Auskunft

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Rathaus der Stadt Helmstedt, Zimmer M 205 (2. Obergeschoss Altbau), oder unter der Rufnummer 05351/17-5201.

Stadt Helmstedt
Fachbereich Planen und Bauen
Markt 1, 38350 Helmstedt
www.stadt-helmstedt.de